

dass man Mehrwertsteuern auf Versicherungen bezahlen müsste, dann hätte er das im betreffenden Gesetz regeln können. Es geht vor allem noch um ein weiteres Problem, nämlich dass wir in der Schweiz ein anderes System der Belastung haben als im Ausland. Bei uns bezahlt man die Stempelabgaben dort, wo die Prämie bezahlt wird, im Ausland dort, wo die Risiken liegen.

Wenn jetzt also zum Beispiel eine grosse Schweizer Versicherung die Fabriken der Nestlé versichern will, dann bezahlt sie zuerst in der Schweiz auf all die Prämien die Stempelabgaben und dann im Ausland noch einmal. Sie bezahlt also zweimal. Sie kann auch nicht die Rückversicherungen geltend machen. Es kommt dann also noch zusätzlich zu einer Taxe-occulte-Belastung. Das ist doch Unsinn. In der Praxis ist es dann so, dass das Geschäft eben im Ausland gemacht wird. Wir wären aber von der Schweiz her interessiert, auch möglichst viele Sachversicherungsgeschäfte hier zu machen. Wir haben ein grosses Know-how, wir haben grosse Versicherungen, die dieses Geschäft betreiben könnten. Was mir vor allem wichtig ist: Es würde uns auch wieder Arbeitsplätze in die Schweiz zurückbringen, zwar im Finanzsektor, aber doch in einer anderen Sparte. Deshalb glaube ich, dass Sie diese Motion annehmen sollten, denn sie hilft, Arbeitsplätze zu schaffen und die Wirtschaft zu entlasten.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Die Versicherungsabgabe, die hier in dieser Motion angesprochen wird, ist auch Gegenstand der parlamentarischen Initiative 09.503, welche die etappierte Abschaffung sämtlicher Stempelabgaben verlangt. Ihre WAK hat diese Initiative in eine Vorlage 1 und eine Vorlage 2 aufgeteilt. Die Vorlage 1 betrifft die Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Da hat der Bundesrat bereits seine Zustimmung signalisiert, aber gesagt, wir wollten das zusammen mit der Unternehmenssteuerreform III diskutieren, weil das eigentlich auch in diesen Bereich hineingehört. Die Vorlage 2 betrifft die Umsatz- und Versicherungsabgabe, also einen Teil, um den es jetzt auch hier geht. Der Entwurf der Subkommission liegt ja vor. Ich denke, dass das der richtige Ort ist, wenn Sie das behandeln wollen. Dann wird man sich auch über die Ausfälle Gedanken machen müssen, über die Frage der Ausfälle und der Gegenfinanzierung solcher Massnahmen, wenn man daneben noch schaut, dass wir auch eine Unternehmenssteuerreform III gegenfinanzieren müssen. Ich denke, wir müssen dann politisch auch ein paar Prioritäten setzen und schauen, was wir wirklich wollen oder wo der Handlungsbedarf am grössten ist. Im Übrigen ist es so, wie Sie gesagt haben, Herr Kaufmann: Die Versicherungsabgabe ist mindestens zum Teil ein Ersatz für die fehlende Besteuerung der Versicherungsleistungen in der Mehrwertsteuer, das ist ja unbestritten. Mindestens zum Teil ist sie eine Ersatzabgabe dafür.

Noch einmal: Wir haben gesagt, wir müssen Prioritäten setzen, wir haben verschiedene Steuervorlagen. Diese Umsatzabgabe, diese Versicherungsabgabe ist nach Auffassung des Bundesrates nicht zentral, nicht prioritär. Wir haben andere Projekte, die wichtiger sind, und wir möchten Sie deshalb bitten, diese Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.3834/9158)

Für Annahme der Motion ... 93 Stimmen

Dagegen ... 86 Stimmen

(3 Enthaltungen)

11.3835

Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Abschaffung der Stempelabgabe auf rückkaufsfähigen Lebensversicherungen

Motion groupe de l'Union démocratique du Centre. Abolition du droit de timbre sur les assurances sur la vie susceptibles de rachat

Nationalrat/Conseil national 09.09.13

Schwander Pirmin (V, SZ): Die Motion will, dass künftig auch die rückkaufsfähigen, durch Einmalprämien finanzierten Lebensversicherungen von Stempelabgaben befreit werden. Der Bundesrat lehnt die Motion ab mit der Begründung, die rückkaufsfähigen Lebensversicherungen seien gegenüber anderen Anlageformen der Säule 3b allzu stark privilegiert.

Wo liegt denn hier die allzu starke Privilegierung der rückkaufsfähigen Lebensversicherungen? Die Einmalprämie ist bekanntlich de facto steuerlich nicht abzugsfähig. Mit der Krankenkassenprämie wird der abzugsfähige Höchstbetrag für Versicherungsprämien im Normalfall bereits konsumiert. Deshalb ist es mehr als logisch, dass die Auszahlung der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen einkommenssteuerfrei ist und bleibt. Die Kapitalgewinne sind auch bei den Anlageformen der Säule 3b steuerfrei. Faktisch sind also die mit Einmalprämien finanzierten rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen gegenüber den Anlageformen der Säule 3b nicht so stark privilegiert, wie uns das der Bundesrat in seiner Stellungnahme weismachen will. Die Stempelabgabe zum Satz von 2,5 Prozent ist hier fehl am Platz.

Gerade bei selbstständigen Personen mit Unternehmergeist tritt vielfach der Fall ein, dass ein einmaliger bzw. nicht regelmässig anfallender Betrag an finanziellen Mitteln frei wird. Die Investition solcher Gelder in eine Lebensversicherung ist ein verantwortungsvoller Schritt und sollte nicht mit einer zusätzlichen Abgabe bestraft werden. Der Bundesrat selbst sagt, dass diese Abgabe stark verzerrend sei und dass er deren Abschaffung grundsätzlich befürworte. Das können Sie in der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 2010 zur Motion 09.4270 lesen.

Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen. Es ist eine Form der Altersvorsorge. Diese sollten wir nicht zusätzlich mit einer unnötigen Stempelabgabe belasten.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, auch diese Motion abzulehnen.

Was haben wir heute für eine Situation? Wir haben die Situation, dass die rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen einkommenssteuerrechtlich privilegiert sind; das ist unbestritten. Es kann ja nicht sein, dass man hier noch eine weitere Privilegierung einbaut; dazu müsste man sich dann andere Überlegungen machen.

Heute ist die Stempelabgabe auf Lebensversicherungen eine mehr oder weniger behelfsmässige Teilkorrektur der Unterbesteuerung bei den rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie. Ich bin der Auffassung, dass es besser wäre, eine korrekte Behandlung im Rahmen der Einkommenssteuer vorzusehen, indem dann die Ertragskomponente aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit oder ohne Einmalprämie der Einkommenssteuer unterstellt würde. Das wäre eine Variante für eine rechtlich korrekte Besteuerung. Aber ich denke, es wäre nicht richtig und rechtlich nicht korrekt, wenn man jetzt hinginge und die ohnehin schon privilegierte Besteuerung noch weiter privilegieren würde. Darum möchte ich Sie bitten, diese Motion abzulehnen.

*Abstimmung – Vote**(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 11.3835/9159)*

Für Annahme der Motion ... 94 Stimmen

Dagegen ... 86 Stimmen

(2 Enthaltungen)

11.3840

**Motion Zisyadis Josef.
Rohstoffhandelsfirmen regulieren****Motion Zisyadis Josef.
Régulation des sociétés
de négoce de matières premières**

Nationalrat/Conseil national 09.09.13

Präsident (Lustenberger Ruedi, erster Vizepräsident): Die Motion Zisyadis wurde von Herrn Ueli Leuenberger übernommen und nun zurückgezogen.

Zurückgezogen – Retiré

11.3841

**Motion Hiltbold Hugues.
Immobilien Sektor.
Stopp der Geldwäschereigefahr****Motion Hiltbold Hugues.
Pour en finir avec le risque
de blanchiment d'argent
dans l'immobilier**

Nationalrat/Conseil national 09.09.13

Hiltbold Hugues (RL, GE): Je déclare mes liens d'intérêts: je suis président de l'Union suisse des professionnels de l'immobilier.

Cette motion vise à lutter contre le blanchiment d'argent dans l'immobilier et prévoit pour ce faire que toute vente de bien immobilier s'effectue par le truchement d'un établissement bancaire autorisé en Suisse. On ne peut pas exclure aujourd'hui en Suisse qu'un investissement dans l'immobilier ait pour origine des fonds illicites. Nous avons tous en tête quelques transactions immobilières qui ont atteint des montants pharaoniques, notamment dans le bassin lémanique, laissant planer le doute, il est vrai, sur la provenance des fonds.

Aujourd'hui, il pourrait y avoir des acquisitions immobilières lors desquelles les paiements seraient effectués en dehors du champ d'application de la loi sur le blanchiment d'argent, notamment par le biais de banques étrangères ou par le versement en espèces sans la participation d'un intermédiaire financier soumis à la loi sur le blanchiment. Pour parvenir au but de la motion, on pourrait imaginer un assujettissement généralisé des agents immobiliers à la loi sur le blanchiment, en partant du principe que la loi sur le blanchiment prévoit d'assujettir les intermédiaires financiers et définit leur fonction. Il convient de rappeler qu'un intermédiaire n'existe pas forcément dans le cas d'une transaction immobilière, le versement pouvant se faire directement de l'acquéreur au vendeur. L'assujettissement généralisé des agents immobiliers à la loi sur le blanchiment n'offrirait aucune garantie dans la mesure où il n'existe aucune obligation de verser à l'agent immobilier la somme correspondant au montant de la transaction. Dans les rares cas où l'agent immobilier est appelé à verser au vendeur, sur mandat de l'acheteur, la somme correspondant

au montant de la transaction, il est déjà selon le droit actuel considéré comme un intermédiaire financier assujéti à la loi sur le blanchiment.

Il faut donc agir au niveau des transactions immobilières mêmes. Pour garantir le contrôle de l'identité de l'acquéreur et de l'origine des fonds dans le cadre d'une transaction immobilière, il faut prévoir que le paiement du prix par l'acheteur au vendeur doit obligatoirement se faire par le virement de son compte ouvert auprès d'une banque autorisée en Suisse, qu'elle soit suisse d'ailleurs ou étrangère.

C'est ce que je demande par ma motion. Je vous invite à la soutenir.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Mit der Stossrichtung dieser Motion kann sich der Bundesrat einverstanden erklären. Wir sind aber der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung zu weit geht. Wir sind dabei, für das Parlament eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, die Gafi-Vorlage; Sie werden sie im November oder Dezember zugestellt erhalten. Die Parteien sollen nach dieser Gafi-Vorlage einen Liegenschafts Kauf, wenn der Kaufpreis 100 000 Franken übersteigt, über einen Finanzintermediär und nach Geldwäschereigesetz abwickeln müssen. 100 000 Franken können also bar oder irgendwie bezahlt werden, aber ab 100 000 Franken muss es über einen Finanzintermediär geschehen, und der ist ja dann dem Geldwäschereigesetz unterstellt, muss sich also diesen Vorschriften unterziehen. Der neue Eigentümer darf ins Grundbuch nur eingetragen werden, wenn der Finanzintermediär bestätigt, dass die Zahlung gemäss den vorgeschriebenen Modalitäten erfolgt ist oder erfolgen wird; hier haben wir also eine Sicherheit eingebaut.

Wir sind der Auffassung, dass die Gafi-Vorlage Ihrem Anliegen Rechnung trägt, mit Ausnahme dieser Limite von 100 000 Franken, bei der wir der Auffassung sind, dass es verhältnismässig ist, wenn man diese noch bar oder in irgendeiner anderen Form bezahlen kann. Aber sonst, denke ich, gehen wir in Ihre Richtung.

Ich möchte Sie bitten, die Motion abzulehnen, aber dann die Gafi-Vorlage zu unterstützen.

*Abstimmung – Vote**(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 11.3841/9160)*

Für Annahme der Motion ... 82 Stimmen

Dagegen ... 93 Stimmen

(9 Enthaltungen)

11.3845

**Motion Fraktion
der Schweizerischen Volkspartei.
Investmentbanking
von systemrelevanten Funktionen
löslösen****Motion groupe
de l'Union démocratique du Centre.
Séparer les activités bancaires
d'investissement des fonctions
d'importance systémique**

Nationalrat/Conseil national 09.09.13

11.3857

**Motion grüne Fraktion.
Einführung eines Trennbankensystems
Motion groupe des Verts.
Institution
d'un système bancaire différencié**

Nationalrat/Conseil national 09.09.13